

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



... weil unsere Gemeinde ein
sicherer Ort
sein soll.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Risiko- und Potentialanalyse	3
Personalverantwortung	6
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung	7
Fortbildungen	12
Partizipation	13
Präventionsangebote	13
Beschwerdewege	14
Notfallplan/Handlungsleitfaden	15
Meldepflicht	17
Intervention	19
Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt	20
Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG	21
Peergroup-Gewalt	22
Kooperation mit Fachstellen	22
Qualitätsmanagement	24
Anhang	25

Vorwort

Unsere Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck mit den Zentren Jöllenbeck, Theesen, Vilsendorf (VKG) ist ein guter Raum für Menschen und bietet einen guten Rahmen, um Glaubensinhalte vorzuleben und weiterzugeben. Darauf vertrauen alle Menschen, die an Veranstaltungen oder Angeboten unserer Gemeinde teilnehmen.

Diese Selbstverständlichkeit wird durch das hier vorliegende Schutzkonzept strukturell flankiert.

Die Notwendigkeit hierfür erwächst ganz allgemein aus Missbrauchsfällen im kirchlichen Raum einerseits und andererseits aus der im „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) begründeten Verpflichtung.

Im Rahmen der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurden hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie an den Angeboten unserer Kirchengemeinde teilnehmende Menschen zu bestehenden Machtstrukturen, möglichen Risiken oder auch bedenklichen örtlichen Gegebenheiten in allen drei Zentren unserer Gemeinde befragt. Begleitet wurde diese Arbeit durch die „Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt in den Ev. Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh und Halle“ (siehe auch Seite 24).

Der Fokus lag dabei auf dem Schutz vor sexuell motivierter Gewalt, während es gleichzeitig ganz umfassend um das Sensibilisieren für Abhängigkeitsverhältnisse und das Aufspüren unguter Machtstrukturen sowie auch um Ermöglichung von Partizipation ging.

Gerade in dem Gedanken der Partizipation liegt die Chance und die Motivation, ein solches Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Das Presbyterium der Versöhnungs-Kirchengemeinde im April 2026

Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse wurde sowohl online als auch analog angeboten und über Gemeindebrief, Gremien und Gruppen verteilt. Die Rückmeldungen wurden dann in der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ ausgewertet. Insgesamt gab es recht positive Rückmeldungen, allgemein wird eine wertschätzende Kommunikation zurückgemeldet und die Zusammenarbeit in der Gemeinde insgesamt als positiv erlebt.

Im nachfolgenden werden die einzelnen Themenbereiche aufgeführt.

Personengruppen/Zielgruppen

Es gibt vielfältige Gemeindegruppen, es konnten aber keine besonders risikobehafteten Zielgruppen identifiziert werden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird vorwiegend über den CVJM angeboten. Einzelne Bereiche wie das Kompassjahr, das Kinderbibelfrühstück, Kindergottesdienst u. ä. liegen weiterhin in Verantwortung der Gemeinde. Hier gibt es gut ausgebildete TeamerInnen und bereits ein eigenes Schutzkonzept für den CVJM.

Ein großer Bereich der Gemeindegemeinschaft ist die Kirchenmusik. Da dies neben der Kinder- und Jugendarbeit ein in Bezug auf sexualisierte Gewalt sehr sensibler Bereich ist, soll hier noch einmal eine spezifische Betrachtung und Auseinandersetzung erfolgen, besonders im Hinblick auf Einzelunterricht z. B. an der Orgel. Gemeinsam mit dem Kantor soll dazu eine schriftliche Elterninfo erstellt werden.

Das Miteinander gestalten

In der VKG herrscht ein positives Miteinander, 92 % aller Teilnehmenden der Umfrage melden zurück, dass es eine gute Fehlerkultur gibt. Regeln in den einzelnen Gruppen und Gremien werden gemeinsam erarbeitet und ggf. aktualisiert. Allerdings zeigen die Rückmeldungen der MA, dass sie gefühlt wenig Ahnung und Mitsprache darüber haben, wie Regeln aufgestellt werden. Dies liegt sicherlich auch darin begründet, dass alte, eingefahrene Strukturen vorherrschen, die sich aber zukünftig durch die personelle Umbruchsituation und andere Formen der Zusammenarbeit (z. B. im Rahmen des IPTs) neu aufstellen werden. Insgesamt werden die Strukturen von Leitung, MA und Teilnehmenden sehr unterschiedlich erlebt. Partizipation wird hauptsächlich auf Grund von

Eigeninitiative gewährt. In Zukunft soll darum die Kommunikation darüber intensiviert werden, z. B. über Gemeindebrief, Homepage, Gemeindeversammlung. Auch auf das im Rahmen der Gemeindekonzeption erarbeitete Projektmanagement soll zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten verstärkt hingewiesen werden.

Ebenso sollen auch Beschwerdewege erarbeitet und verantwortliche Personen bekannter gemacht werden. Dies soll zeitnah unter Zuhilfenahme des Beschwerdemanagements des Kirchenkreises durch die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ erfolgen.

Strukturen und Machtverhältnisse

In Bezug auf die Strukturen werden durch die Neuaufstellung des Teams der Hauptamtlichen viele Aspekte neu geklärt. Die in der Vergangenheit über viele Jahre etablierten, teils inoffiziellen Entscheidungswege sortieren sich in diesem Zuge neu und sollen auch hinterfragt werden!

Die Hauptamtlichen sind jeweils einem Zentrum bzw. Arbeitsschwerpunkt zugeordnet. Dieses wird in der Gemeinde weiter bekannt gemacht. Um diese neu aufgestellten Strukturen zu kommunizieren, wird ein Organigramm vom IPT erarbeitet und auf verschiedenen Wegen veröffentlicht werden (Internetseite, Gemeindebrief, Aushänge usw.).

Für die Kirchenmusik ist der Kantor/die Kantordin zuständig.

Im Rahmen von wiederkehrenden Feedbackrunden sollen in der gesamten Gemeinde interessierte Gruppenleitungen, Hauptamtliche und ZA-Mitglieder in den Austausch kommen und sich gegenseitig wahrnehmen. Verantwortlich für die Einberufung dieser Feedbackrunden ist das Presbyterium.

Personalverantwortung

Im Bereich der VKG gibt es ein geregeltes Einstellungsverfahren, welches auch den meisten der verantwortlichen Personen bekannt ist. Gleichzeitig ist auffällig, dass viele Presbyter*innen sich ihrer Verantwortung in Bezug auf sexualisierte Gewalt nicht bewusst sind. Die Vielfalt der Aufgaben im Presbyterium gerade in dieser Phase des Umbruchs ist für alle herausfordernd. Die Auseinandersetzung mit diesem Schutzkonzept soll noch einmal dafür sensibilisieren.

Räumlichkeiten und Orte

Die Raumvergabe in allen drei Zentren wird über ChurchDesk sehr transparent gestaltet. Es ist gängige Praxis, dass unbekannte Personen in allen Gemeindezentren angesprochen werden.

In Theesen und Vilsendorf gibt es viel „externen“ Publikumsverkehr durch Vermietungen, diese sind aber gut organisiert. Es gibt jeweils eine verantwortliche Person (Presbyterin/Gemeindesekretärin) und alle Mieterinnen sind namentlich bekannt.

In Vilsendorf haben verschiedene Personen einen Schlüssel für das Gemeindehaus und/oder die Kirche.

Alle Gemeindehäuser und -grundstücke sind weitestgehend unbemerkt betretbar und die Grundstücke sind teils sehr verwinkelt und unübersichtlich. Es soll überlegt werden, wie durch Ausleuchtung und Bewegungsmelder ein Gefühl der Sicherheit geschaffen werden kann.

In den Gemeindehäusern Theesen und Vilsendorf gibt es einige kleinere Räumlichkeiten, die aber ebenso über ChurchDesk verwaltet werden. So herrscht eine gewisse Kontrolle, wer wann welchen Raum nutzt.

Trotzdem beinhalten Einzelkontakte immer gewisse Risiken, so dass eine größtmögliche Transparenz dieser Kontakte geboten ist.

In allen Gemeindehäusern soll überprüft werden, inwieweit Notausgänge, Flucht- und Paniktüren vorhanden sind und ggf. kenntlich gemacht sind.

Rückblick und Intervention

In der VKG sind aus der Vergangenheit keine Berichte über schwerwiegende Grenzüberschreitungen bekannt. Wahrgenommen wurden jedoch verbale Grenzverletzungen und das Drängen zu Entscheidungen. Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Dazu zählen herausfordernde Verhaltensweisen Jugendlicher, mangelnde Kommunikation, Stress, Einzelkontakte (z. B. im musikalischen Unterricht), Konflikte in Gremien sowie geringe Kenntnisse über Interventionsverfahren und Fachberatungsstellen.

Zur weiteren Stärkung der Präventions- und Interventionsarbeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen: die Veröffentlichung des Schutzkonzeptes, um

Verfahren und Zuständigkeiten bekannt zu machen, Aushänge und Informationen zur zuständigen Fachstelle und zu außerkirchlichen Fachberatungsstellen.

Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz und der Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnen bereits mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals und hat auch im Rahmen der individuellen Personalentwicklung Relevanz. Die Auseinandersetzung mit der Haltung der/des Bewerbenden oder der/des Interessenten für eine ehrenamtliche sowie hauptamtliche Tätigkeit und ihre/seine Offenheit, Interesse und Erfahrungen mit und an präventiven Maßnahmen im dienstlichen oder auch privaten Kontext bieten hier wertvolle Anhaltspunkte.

Im Vorstellungsgespräch wird auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex explizit hingewiesen und das Thema wird in regelmäßigen Mitarbeitenden- und Teamgesprächen thematisiert und reflektiert.

Dieser Austausch und die unten beschriebene Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit.

Allgemeines/Durch das KGSsG vorgegebene Rahmenbedingungen

Abstinenz- und Abstandsgebot

Alle Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllbeck (Haupt- und Ehrenamtliche), insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSsG).

Erweitertes Führungszeugnis

Das KGSSG benennt klare Regelungen bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen und der Möglichkeit, sich ehrenamtlich in der EKvW zu betätigen. So müssen nach §5 (3) alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Eine Wiedervorlage wird mindestens alle fünf Jahre durch die Personalabteilung angestoßen.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Ein entsprechendes Prüfschema findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Dieses wird unter anderem durch schriftliche Anerkennung unseres Verhaltenskodex – auch von ehrenamtlichen Mitarbeitenden - dokumentiert.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in der Zusammenarbeit regelmäßig thematisiert. Im persönlichen Gespräch und bei Veranstaltungen wird die Haltung der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck zum Ausdruck gebracht, der Verhaltenskodex kommuniziert und Kontakte und Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Prävention reflektiert.

Verantwortlich für die Umsetzung der genannten Maßnahmen ist das Presbyterium.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Die aus dem christlichen Menschenbild erwachsene besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren, bestimmen den Umgang, den wir miteinander pflegen. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmung jedes Menschen und gehen achtsam miteinander um. Die Vielfalt unserer Kirchengemeinde und der Menschen nehmen wir als Bereicherung wahr.

Dieser achtsame und respektvolle Umgang findet Ausdruck im Verhaltenskodex, der Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang dienen soll. Er soll ausformulierte Regeln für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können, klare, transparente und

nachzuvollziehende Informationen und eine Leitlinie für den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders bieten.

Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex durch alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben.

Spezifische Arbeitsbereiche erfordern jedoch eine Konkretisierung des Verhaltenskodex (aufgrund der besonderen Nähe-Distanz-Beziehungen). Daher gibt es für den CVJM Jöllbeck als Träger der Jugendarbeit eine spezifizierte Ausarbeitung. Ungeachtet dessen wird der im Folgenden aufgeführte Verhaltenskodex regelmäßig mit allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden thematisiert. So stellen wir sicher, dass die Regelungen bekannt sind und einen Platz im Alltag der einzelnen Arbeitsbereiche finden.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum auch allen Personen, mit und für die wir arbeiten, zugänglich gemacht werden.

Nähe-Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen meiner Tätigkeit in der VKG transparent. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Im Umgang mit Kolleg*innen und anderen Menschen, denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit begegne, respektiere ich die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen.
- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang mit den Personen, für die ich Verantwortung trage.
- Kontakte im beruflichen Kontext bzw. im Rahmen meines dienstlichen Auftrages unterscheide ich von privaten Kontakten. Der Unterschied zwischen beiden bin ich mir bewusst und handle professionell.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion im Dienst/Ehrenamt als öffentliche Person bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und transparent.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mitgenommen. Diese Fahrten werden transparent gehandhabt (z. B. durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen oder ...)

Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer von meinem Gegenüber aus. Gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, dies besonders zu beachten.
- Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Im Rahmen der Arbeit ist stets angemessene Kleidung zu tragen. Gemeinsames Duschen, Saunieren oder Umziehen von Mitarbeitenden mit Teilnehmenden (z.B. auf Konfirmandenfreizeiten) ist nicht gestattet.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Aktionen, Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Kommunikation

- Wir arbeiten gemeinsam daran, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum über alle hierarchischen Grenzen hinweg zu schaffen. Dies gilt für unser Handeln und die Verwendung von Sprache und Gestik.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.

- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den betroffenen Menschen.

Umgang mit Vereinbarungen

- Ich nehme die Anliegen und Bedürfnisse bezüglich des Umgangs von Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Besucher*innen ernst.
- Notwendige Regeln im Miteinander werden nach Möglichkeit gemeinsam festgelegt. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Ein Fehlverhalten spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die dies gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.
- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung der abgebildeten Personen, bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren bedarf es auch der schriftlichen Zustimmung der Jugendlichen.¹
- Für Aufnahmen (Foto/Film), die erkennbar für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, braucht es keine schriftliche Zustimmung. Hier gelten die üblichen Regelungen zum „Recht am eigenen Bild“.
- Erkennbar für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit heißt, dass die aufnehmende Person im Vorfeld oder während der Aufnahme ihre Funktion allen anwesenden Personen transparent macht bzw. gemacht hat (z.B. mit dem grundsätzlichen Hinweis bei Veranstaltungen, dass für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Aufnahmen gemacht werden).
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme darauf, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Hauptamtliche kennzeichnen ihre dienstlichen Accounts in sozialen Netzwerken (Instagram; TikTok u.ä.) als solche klar und stellen transparent dar, wer diese Accounts bedient.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. Dementsprechend ist sicher zu stellen, dass alle Menschen im jeweiligen Verantwortungsbereich den Verhaltenskodex kennen.

¹ Nähere Informationen hierzu unter <https://ekvw-recht.de/begruendung/37591.pdf>: Fotos veröffentlichen – Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen.

- Mitarbeitende dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert. Dabei geht es um konstruktive Kritik und professionellen Austausch, nicht um grenzüberschreitende persönliche Kritik!
- Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex wird seitens der Vorgesetzten eingeschritten. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgesetzten vom Fehlverhalten erfahren! Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.
- Grundsätzlich ist der Verhaltenskodex für die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gut kommunizierte Grundlage der Zusammenarbeit.
- Er ist in seiner aktuellen Form vor allem vor Freizeiten allen Teilnehmenden und deren Personensorgeberechtigten in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bestätigt jede/r Mitarbeitende die Einhaltung der aufgestellten Regeln.

Fortbildungen

Im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld wird das Schulungskonzeptes der EKD „Hinschauen-Helfen-Handeln“ umgesetzt.

Regelmäßige verpflichtende Schulungen werden nach den Maßgaben der EKvW von Multiplikator*innen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angeboten (Curriculum und Zielgruppen s. Anhang).

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch den CVJM das dreistufige juenger-Schulungskonzept angewandt (siehe Anhang).

Verantwortlich für die Einhaltung der Schulungsverpflichtungen nach dem Schulungskonzept der EKD "Hinschauen-Helfen-Handeln" ist das Presbyterium.

Partizipation

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13).²

Die Umsetzung dieses Grundrechtes von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil guter Präventionsarbeit und damit auch einer der Grundpfeiler unseres Schutzkonzeptes.

Die Beteiligung von Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Kinder, Jugendliche, aber auch Gemeindemitglieder und Angestellte) an Entscheidungen stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle – Grundlage gelungener Präventionsarbeit. Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche, aber auch Gemeindemitglieder und Angestellte erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.

Das Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten ist Leitungsaufgabe. Die Verantwortlichen der VKG sind dazu aufgerufen, geeignete Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen und zu implementieren. Die Gruppenverantwortlichen werden ermutigt, Partizipationsmöglichkeiten aufzuzeigen. Entscheidend ist, dass alle über die Mitbestimmung und Teilhabemöglichkeiten informiert sind und nach Möglichkeit die Partizipationswege schriftlich festhalten. Dies führt zu einem Abbau der Machtverhältnisse, das Miteinander wird deutlich wertschätzender und achtsamer wahrgenommen.

In den einzelnen Gemeindezentren sind die Zentrumsausschüsse ansprechbar. Für die Gesamtgemeinde ist das Presbyterium ansprechbar.

Die Auswertung der Risiko- und Potentialanalyse zeigt bereits jetzt, dass Teilnehmende ein hohes und ausreichendes Maß an Beteiligung erleben.

Präventionsangebote

„Unter Prävention [...] verstehen wir alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen beitragen.“³

² Konvention über die Rechte der Kinder 1989.

³ Bayerischer Jugendring 2006: Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 7.

Neben konkreten Angeboten wie der Juleica-Schulung für jugendliche Ehrenamtliche hat das Thema „Prävention“ in den pädagogischen Konzepten der Jugendarbeit (CVJM und Konfirmandenarbeit) seinen festen Platz.

Auch in der Arbeit mit Kindern hat das Thema seinen Platz. Themen wie „Mut“, „Du bist erwünscht“ u. ä. stärken Kinder z. B. im Kindergottesdienst und beim Kinderbibelfrühstück...

Durch die Fachstelle Prävention werden regelmäßig unterschiedliche Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen vorgehalten. Diese werden in unserer Gemeinde kommuniziert.

Beschwerdewege

Die Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllnbeck ist in allen ihren Bereichen offen für Feedback, Verbesserungsvorschläge und Kritik. Allgemein ansprechbar für Rückmeldungen, Ideen und Beschwerden sind die hauptamtlichen Mitarbeitenden, die Mitglieder des Presbyteriums und die Zentrumsausschussvorsitzenden.

Außerdem gelten zurzeit folgende Regelungen für:

Hauptamtliches Personal

- Für das IPT ist der/die Superintendent*in, für weitere hauptamtlich Beschäftigte ist die/der Vorsitzende des Presbyteriums ansprechbar.

Besucher*innen von Veranstaltungen

- Die jeweils für die Durchführung einer Veranstaltung verantwortliche Person ist Ansprechpartner*in für die Teilnehmenden. Die Ansprechperson muss explizit erkennbar sein und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht werden (z.B. bei Großveranstaltungen durch eine leuchtende Weste, entsprechende Kennzeichnung, durch einführende Worte und Benennung der Ansprechperson).

Umgang mit vermuteten Grenzverletzungen und Fragen zur sexualisierten Gewalt

Bei Fragen zum Thema ist die Fachstelle Prävention ansprechbar, diese ist ggf. verpflichtet einen möglichen Verdachtsfall an die Meldestelle der EKvW weiterzuleiten.

Alternativ können natürlich auch externe Beratungsstellen angefragt werden. In allen Gemeindezentren hängen entsprechende Kontaktdaten aus. Ein Ergebnis der Risiko- und Potentialanalyse ist, dass diese bislang wenig bekannt sind.

Haben haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde den Verdacht oder erlangen davon Kenntnis, dass andere Mitarbeitende sich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schuldig gemacht haben oder gegen das Abstinenzgebot verstoßen, so sind sie meldepflichtig und müssen sich direkt an die Meldestelle der EKvW wenden (s. hierzu ausführlich den Notfallplan/Handlungsleitfaden unten)!

Notfallplan/Handlungsleitfaden

Das Schutzkonzept der VKG hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der VKG. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.

Durch Notfallpläne werden konkrete Handlungsschritte chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können
- Zum Sprechen ermutigen
- Stärken herausstellen und loben

- Nicht bagatellisieren
- Suggestive Fragen vermeiden
- Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!
- Weitere Maßnahmen absprechen

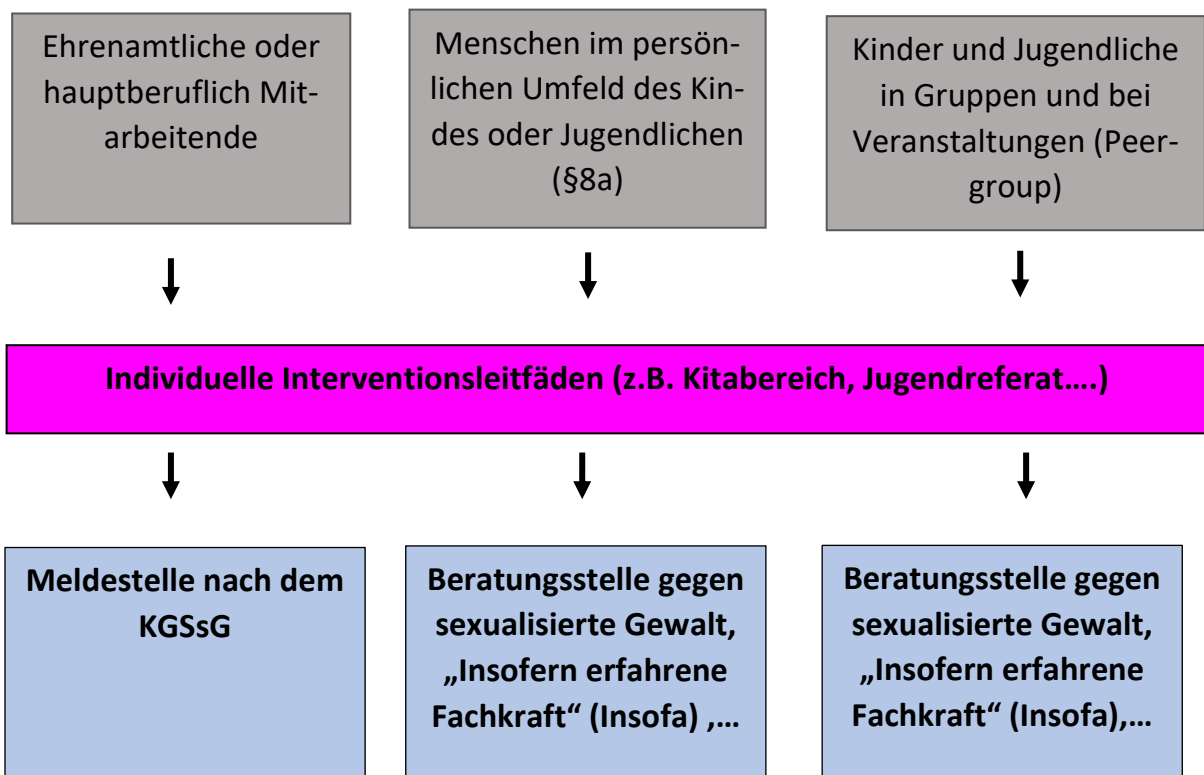
Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

Verdachtsstufe	Beschreibung	weiteres Vorgehen
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSsG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen.

		Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
--	--	--

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem/der vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



Meldepflicht

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich in der VKG, Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSSG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich

um einen begründeten Verdacht handelt. Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



Intervention

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)
- Fachberatung
- ggf. externe Fachberatungsstelle
- ggf. Referent*in für Intervention der EKvW

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- Presbyteriumsvorsitzende*r
- Vertreter*innen des CVJM

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes
- Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan
- Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)
- Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.
- Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)
- Beteiligung der MAV bedenken
- Hinweise zur Aufarbeitung
- Hinweise zur Rehabilitierung

Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn in der VKG ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln. In der Aufarbeitung orientiert sich der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld an den „Standards Betroffeneneinbeziehung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“.⁴

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“.⁵

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf unterschiedlichen Ebenen statt: der individuellen, der institutionellen, und der gesellschaftlichen.

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“.⁶ Im Bereich der

⁴ UBSKM 2025.

⁵ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25.

⁶ Vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung> aufgerufen am 20.03.2023.

sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitation Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitation Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitation Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt ange-tan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.“⁷

Rehabilitation falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Zuständig für die Koordination der Rehabilitation ist das Interventionsteam.

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in der

⁷ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25.

Versöhnungs-Kirchengemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Bei Verdachtsfällen ist zur Entlastung der Ehrenamtlichen ein Mitglied des IPT hinzuzuziehen. Dieses holt ggf. fachliche Beratung ein. In jedem Fall werden die Auffälligkeiten dokumentiert (Ort und Datum).

Peergroup-Gewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen

Kooperation mit Fachstellen

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die Verdachtsmeldung und Interventionsberatung ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Meldestelle, Referentinnen für Intervention
Telefon: 0521 594-381
Mail: Meldestelle@ekvw.de

Kircheninterne Ansprechperson für Betroffene von sexualisierter Gewalt
Frau Dr. Britta Jüngst (Stand August 2025)
Telefon: 0151 57659323
Mail: britta.juengst@ekvw.de

Externe Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt
Wildwasser Bielefeld e.V.
Telefon: 0521/5573466
Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der
Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld
Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld
Tel. 0521/5837 – 136
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mut-
werkstatt
www.diakonie-fuer-bielefeld.de
Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

GfS Familienberatung im Stadtteilzentrum Jöllenbeck im Oberlohmannshof
Delphinstraße 1, 33739 Bielefeld
Telefon: 0151/17571920
Familienberatung.oberlohmannshof@gfs-bielefeld.de

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement

Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Das Konzept muss in die Gemeinde kommuniziert und mit Inhalt gefüllt werden, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit des Umbruchs in unserer Gemeinde.

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen sollen daher zu gegebener Zeit evaluiert und spätestens nach fünf Jahren überarbeitet werden. Insbesondere sollen die Ergebnisse der Aufarbeitungsstudie darin Eingang finden.

Im Anschluss daran soll es weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium der evangelischen VKG.

Anhang

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept: hinschauen – helfen - handeln

Übersicht über den Schulungsumfang und -inhalt für unterschiedliche Zielgruppen

Das Schulungskonzept unterscheidet grob 3 Zielgruppen. Dabei sieht das KGSsG keine Differenzierung nach Ehrenamt oder Hauptamt vor, sondern nach Aufgabenbereich. Personen mit struktureller Leitungsfunktion werden gesondert betrachtet.

1. Personen mit „direktem Kontakt“ zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind alle Personen gemeint, die haupt- oder nebenamtlich regelmäßig oder hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. in den Bereichen von Kitas, Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Konfirmandenarbeit, musikalische Angebote, ...)

Diese Personengruppe muss Schulungen zu folgenden Themen absolvieren: Sexualisierte Gewalt, Prävention, Intervention, Recht, Psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Risikoanalyse absolvieren. **Umfang 22 Std.**

Ausnahme: *Minderjährige* ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der regelmäßigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, werden über die Schulungsangebote der Kinder- und Jugendarbeit geschult (Jugendreferat). Volljährige ehrenamtliche Mitarbeiter*innen nehmen an der Schulung für Leitungspersonen teil.

2. Personen mit **Leitungsfunktion/-aufgabe (Volljährige Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit)**

Damit sind alle Abteilungsleitungen, Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen, Presbyteriumsmitglieder (als Gemeindeleitung) und die Kirchenkreisleitung gemeint. Ausdrücklich nicht angesprochen sind die Leitungen einer Gruppe oder eines Angebotes.

Diese Personengruppe muss Schulungen zu den Themen „Sexualisierte Gewalt (Grundlagen), Intervention, Arbeits- und Dienstrecht und Risikoanalyse“ absolvieren. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen erhalten zusätzlich eine Schulung zum Thema Recht. **Umfang 11-14 Std.**

3. Personen **ohne Leitungsfunktion und ohne direkten Kontakt** zu Kindern und Jugendlichen

Damit sind zum Beispiel Verwaltungsfachkräfte, Gemeindesekretär*innen, Küster*innen, Hausmeister*innen, aber auch alle anderen aktiven Personen gemeint, die z.B. Angebote in den Gemeinden und Einrichtungen anbieten oder unterstützen.

Diese Personengruppen müssen eine Grundlagenschulung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ absolvieren. **Umfang 4,5 Std.**

Wichtig:

- Einzelne Personen können zu zwei Zielgruppen gehören. Beispiel: Die Leitung einer Kindertageseinrichtung oder eine Pfarrperson haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig eine Leitungsfunktion.
- Dementsprechend werden Schulungen gezielt für spezifische Zielgruppen angeboten.

- Die Schulungen werden immer so angeboten, dass ein vollständiges Modul/Thema abgeschlossen und zertifiziert werden kann.

Prävention von sexualisierter Gewalt nach dem Konzept „hinschauen – helfen – handeln“: Schulungen Kinder- und Jugendarbeit

Das Konzept findet in der Schulungsarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der gesamten EKvW zum Themenfeld „sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung“ im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich Anwendung. Hierzu zählt die verbandliche sowie die Offene Jugendarbeit. Die nach diesem Konzept durchgeführten Schulungen erfüllen den Standard nach „hinschauen – helfen – handeln“ und dem KGSSG.

juenger-BASISSCHULUNG I

- für junge Ehrenamtliche, die als „Helfer*innen/Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen
- Alter in der Regel 12-15 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung
- Zeitumfang: 3 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – Das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei mind. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in)

juenger-BASISSCHULUNG II

- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können
- Alter in der Regel 15-17 Jahre
- Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch? – Das Schulungsteam

- Beruflich Mitarbeitende der Jugendarbeit
- Eine Kooperation und enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator*innen ist erwünscht und anzustreben.
- Die Schulungen sollen stets durch ein Team von zwei Personen erfolgen, wobei mind. eine der Personen nicht in direktem Kontakt (Beziehungsarbeit) mit den Teilnehmenden stehen soll (z.B. Kolleg*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator*in)

Juenger-QUALIFIZIERUNGSSCHULUNG

- für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung (Alter in der Regel ab 18 Jahre)
- Dieses Modul erfolgt AUFBAUEND auf den bereits absolvierten Basisschulungen I und II
- Zeitumfang: 8 Stunden

Wer führt die Schulungen durch?

- Örtliche Multiplikator*innen
- Für eine Übergangszeit bis es in allen Kirchenkreisen genügend Multiplikator*innen gibt, besteht die Möglichkeit, dass der Jugendverband bzw. dass AfJ in enger Kooperation mit den Verantwortlichen im Kirchenkreis/Verband diese Schulung dezentral durchführt.

Anhang:

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Quelle: Landratsamt Biberach, Koordinierungsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Kreisjugendreferat: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB

VIII im Landkreis Biberach. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen ([http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddownload&tx_ab-](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddownload&tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=116)

[downloads_pi1%5Buid%5D=116](http://www.bvbw-biberach.de/no_cache/service/downloads/?tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=116)), zuletzt aufgerufen am 14.12.2017.

Beschreibung der Tätigkeit

Prüffragen

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt?

Ja	Nein
----	------

Ist das Angebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, beziehungsweise gibt es für das Angebot Zuschüsse von Landkreis, Stadt oder öffentlichem Träger der Jugendhilfe?

Ja	Nein
----	------

Hinweis: Wenn beide Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig beziehungsweise es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür.

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
... beinhaltet eine Hierarchie /-Machtverhältnis.	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
... berührt Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen (Verletzlichkeit zum Beispiel Behinderung, psychische Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht deutschsprachig ...).	Nein			Ja
... wird in Anwesenheit/gemeinsam mit anderen Betreuern ausgeübt.	Ja	Meistens	Manchmal	Nein
... findet mit Gruppen statt.	Ja	Mit 2–3 Kindern/Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/	Ja	Teils, teils	Nein	

Jugendlichen statt.				
... findet in der Öffentlichkeit statt/ Räumlichkeiten sind einsehbar.	Ja	Meistens	Selten	Nein
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. sensible The- men, Körperkontakte).	Nein		Manchmal	Ja
... hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	10-15 Jahre	Unter 10 Jahre	
... hat folgende Häufigkeit.	Bis zu 3- mal	Mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hinterei- nander)	Regelmäßig	
... hat folgenden Zeitlichen Umfang.	Bis zu 2 Stunden	Mehrere Stun- den	Ganzer Tag	Auch über Nacht
... hat folgende Häufigkeit des Elternkon- taktes.	Immer	Manchmal	Selten	Nie
... hat folgende Altersdifferenz.	Unter 5 Jahren	5-15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	

Auswertung

- Wurde mindestens **eine** Antwort aus der Kategorie D angekreuzt oder
- mindestens **sechs** aus der Kategorie C angekreuzt oder
- mindestens **fünf** aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens **3** aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:

Ja	Nein
-----------	-------------

Anhang:

Eine Auswahl kirchlicher und außerkirchlicher Fach- und Beratungsstellen in Bielefeld

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle, Referent*in für Intervention

Telefon: 0521 594-381

Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist

Frau Dr. Britta Jüngst

Mobil: 0151 57659323

Britta.juengst@ekvw.de

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Stabsstelle UVsS

Telefon: 0521 594-308

Charlotte.niesse@ekvw.de

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW, Referent*in für allgemeine Präventionsarbeit

Telefon: 0521 594-380

Mail: christian.weber@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der

Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther

Diakonin, Sozialarbeiterin

Tel. 0521/5837 – 136

Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Zentrale Anlaufstelle help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Tel. 0800 5040 112, zentral@anlaufstelle.help, www.anlaufstelle.help

Weitere Beratungsangebote, medizinische Versorgung und Schutzraum für Opfer sexualisierter Gewalt in Bielefeld

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Beratung und Therapie im Rahmen der Jugendhilfe und im Bereich des sexuellen Missbrauchs für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen.

Krisengespräche und Nachfolgebetreuung von Menschen, die Opfer angedrohter oder erlittener Gewalt geworden sind (Einbruchs- und Diebstahlsdelikte, Gewaltdelikte, Sex. Missbrauch von Kindern –auch Unfalltod von näheren Angehörigen-) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

GfS Familienberatung im Stadtteilzentrum Jöllenbeck im Oberlohmannshof

Delphinstraße 1, 33739 Bielefeld

Telefon: 0151/17571920

Familienberatung.oberlohmannshof@gfs-bielefeld.de

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html

Ernst-Rein-Straße 53, 33613 BI, Tel.: 0521/130813

Telefonische Beratung und Begleitung nach sexuellen Übergriffen, Vernachlässigung oder Misshandlung

Für Kinder bis 12 Jahre, Eltern, Bezugspersonen

Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead

Grenzweg 10, 33617 BI Tel.: 772-780 - 50

Med. Versorgung körperlicher Verletzungen, psychologische Betreuung, psychotherapeutische Behandlung auch nach sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder bei Vernachlässigung

Für Säuglinge, Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre.

Mädchenhaus e.V. – www.maedchenhaus-bielefeld.de

Detmolder Str. 87a, 33604 Bielefeld

Tel.: 0521/ 210 10 Zufluchtsstätte (24h erreichbar), Tel: 173016 Beratungsstelle

Psychosoziale Beratung und allgemeine Hilfen in Krisensituationen rund um die Uhr

Für Mädchen ab 12 Jahre und junge Frauen, auch: Beratung für Fach- und Vertrauenspersonen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 1110 550

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 116 016

Frauen helfen Frauen - Frauenhaus e.V. – www.frauenhaus-bielefeld.de

Postfach 101165, 33511 Bielefeld, Tel.: 0521/177376

Schutzraum, Hilfe und Unterstützung

Für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind

Frauenhaus der AWO. – www.awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/frauenhaus

Postfach 100513, 33505 Bielefeld, Tel.: 0521/521 3636

Aufnahme von gewaltbedrohten Frauen ab 18 Jahren und ihren Kindern rund um die Uhr, nachgehende Beratung

Frauennotruf e.V. – www.frauennotruf-bielefeld.de

<http://www.frauennotruf-bielefeld.de>/Rohrteichstr. 28, 33604 Bielefeld, Tel.: 0521/124248

Tel. Beratung, Krisenintervention, pers. Beratung, längerfristige psychologische Betreuung, Information zu juristischen und medizinischen Fragen, Unterstützung bei der Suche nach kompetenten Ärzten/Ärztinnen und Rechtsanwälten/-innen. Für Frauen (ab 16 Jahre) nach (sexuellen) Gewalterfahrungen

„man-o-mann“ Männerberatung e.V. - www.man-o-mann.de

Teutoburger Str. 106, 33607 BI, Tel.: 68676

Beratung und Therapie für männliche Opfer von (sexuellen) Gewalttaten, Konflikte in der Partnerschaft, Probleme mit Aggressionen. Für Männer und Jungen